



REPUBLIK ÖSTERREICH  
**Landesgericht für ZRS Wien**

1016 Wien, Schmerlingplatz 11  
Telefon: +43 (0)1 51 2 51-0  
Fax: +43 (0)1 51 2 51-3810

Bitte nachstehende Geschäftszahl  
in allen Eingaben anführen

30 Nc 1/11w-3

Das Landesgericht für ZRS Wien hat durch den Richter Mag. xxxxxxxxx als Vorsitzenden sowie die weiteren Richter Mag. xxxxxxxx xxxxxxxx und Dr. xxxxxxxxxxxxxxxx in der zu hg 16 Cg 19/Ily anhängigen Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei **Manfred Wohlmetzberger MAS**, Rögergasse 34, 1090 Wien, vertreten durch Dr. Fluck, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte und Gegnerin der gefährdeten Partei Ing. Bernhard Lassy, Währingerstraße 109-111/32, 1180 Wien, wegen Unterlassung und Widerruf (Gesamtstreitwert: EUR 20.000,-), infolge Befangenheitsanzeige des Richters des Landesgerichtes Dr. xxxxxxxxxxxxxxxx in nichtöffentlicher Sitzung den

## **B E S C H L U S S**

gefasst:

Der Richter des Landesgerichts Dr. xxxxxxxxxxxxxxxx ist zu der Führung der oben genannten Rechtssache befangen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Mit der am 28.1.2011 eingebrachten Klage, verbunden mit dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, begehrt der Kläger, den Beklagten schuldig zu erkennen, die in der Folge genannten unwahren Tatsachenbehauptungen und andere sinngeleiche Tatsachenbehauptungen zu unterlassen und gegenüber sämtlichen E-Mailempfängern die von ihm aufgestellten Tatsachenbehauptungen zu widerrufen. Dazu brachte er zusammengefaßt vor, der Kläger verwalte als Immobilitentreuhänder sämtliche Liegenschaften im selbständigen und eigenverantwortlichen Wirkungsbereich für die Niederösterreichische Versicherung AG als Liegenschaftseigentümerin- Seit November 2010 werde der Kläger als Geschäftsführer der Immobilienverwaltung vom Beklagten durch herabsetzende, rufschädigende, ehrenbeleidigende Tatsachenfeststellungen im E-Mailverkehr in seinem Kredit, Ansehen, im Erwerb durch ungerechtfertigte Herabsetzung aufs gröbste gefährdet.

Der Richter des Landesgerichts Dr. xxxxxxxxxxxxxxxx zeigte seine Befangenheit mit der Begründung an, er habe von zirka Juni 2000 bis ca. Februar 2007 in einer Mietwohnung in 1080 Wien gewohnt. Eigentümerin dieses Hauses sei die **Niederösterreichische Versicherung AG** gewesen. Für den Immobilienbereich sei während dieser Zeit **Manfred Wohlmetzberger**, also der nunmehrige Kläger, zuständig gewesen. Während der Dauer

seines Mietverhältnisses habe er sowohl mit Herrn Wohlmetzberger als auch mit der in seiner Klags Erzählung ebenfalls erwähnten **Chefsekretärin Beate Bauer** Kontakt gehabt, wobei ihm einige dieser Kontakte in unangenehmer Erinnerung verblieben seien. In den letzten ein, zwei Jahren habe es auch einen Dauerkonflikt zwischen Ihnen gegeben, in dessen Zuge es auch zu mehreren Telefonaten mit Frau Bauer gekommen sei und zu einem Schriftverkehr mit Herrn Wohlmetzberger, der ebenso unerfreulich wie unergiebig gewesen wäre. Aufgrund dieser Ereignisse und Erfahrung mit Herrn Wohlmetzberger sehe er sich zusammengefaßt nicht in der Lage, diese Sache unbefangen zu verhandeln und zu beurteilen, so daß er seine Befangenheit anzeigen müsse.

Hierzu hat der Senat erwogen:

Gemäß § 19 Z2 JN kann ein Richter in bürgerlichen Rechtsachen abgelehnt werden, wenn ein zureichender Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. § 22 GOG verpflichtet jeden Richter unverzüglich Gründe anzuzeigen, die seine Befangenheit begründen. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Richter dann als befangen anzusehen, wenn Umstände vorliegen, die es nach objektiver Prüfung und Beurteilung rechtfertigen, seine Unbefangenheit in Frage zu stellen, Dabei genügt schon, die Besorgnis, daß bei Entscheidung dieses Richters andere als rein sachliche Motive eine Rolle spielen könnten. Es reicht aus, daß bei objektiver Betrachtungsweise auch nur der Anschein einer Voreingenommenheit entstehen könnte. In diesem Fall ist bei einer Selbstmeldung des Richters die Befangenheit grundsätzlich zu bejahen (Mayr in Rechberger<sup>3</sup>, Rz 4 zu § 19 JN mwN).

Im vorliegenden Fall bildet der Umstand, daß der Richter des Landesgerichts Dr. xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx im Rahmen eines ehemals bestehenden Mietverhältnisses Kontakt zum Kläger in seiner Eigenschaft als Immobilienverwalter hatte und dieser für den anzeigenden Richter in unangenehmer Erinnerung verblieben ist, ein hinreichender Grund, zumindest den Anschein seiner Befangenheit anzunehmen.

Somit war die Befangenheit des Richters des Landesgerichts Dr. xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx festzustellen.

Landesgericht für ZRS Wien

1016 Wien, Schmerlingplatz 11

Abt. 30, am 01.02.2011

Mag. xxxxxxxxxxxxxx

Richter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
die Leitung der Geschäftsabteilung